

VLBS Landesgeschäftsstelle | Muhliusstr. 65 | 24103 Kiel

An die Mitglieder des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischer Landtag

03.05.2014

Stellungnahme des VLBS zum Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, Drucksache 18/1760

Sehr geehrte Damen und Herren des Bildungsausschusses,

der VLBS dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein abgeben zu können.

Allgemeines

Dass die Beruflichen Schulen und die Regionalen Berufsbildungszentren nicht im Fokus der Landesregierung stehen, wird auch in dem Entwurf des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Ersten Lesung am 09.04.2014 deutlich. Frau Jette Waldinger-Thiering sagte: (Zitat, S. 4395) „Übergeordnetes Ziel der rot-grün-blauen Koalition ist die bestmögliche Ausbildung unserer Lehrerinnen und Lehrer.“ Für Ausbildung im Bereich des Berufsschulamtes stimmt diese Aussage nicht. Vielmehr finden sich hier erhebliche Widersprüche.

In diesem Entwurf wird kein langfristiges Konzept zur Sicherung des Nachwuchses bei den Gewerbelehrern vorgelegt. Es wird die Chance vertan, in Schleswig-Holstein ein eigenständiges vollwertiges Bachelor-/Masterstudium für die Gewerbelehrer an einer Universität zu etablieren. Dies wäre die bestmögliche Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer. Auch beim Praktikum während des Masterstudiums werden die Gewerbelehrer ausgeschlossen. Für sie soll das Praktikum, das alle anderen Lehramtsstudiengänge bekommen, nicht gelten.

Die Landesregierung möchte gut ausgebildete Lehrkräfte, die sich regelmäßig fortbilden sollen. Dies wird mit dem § 31 deutlich und auch vom VLBS begrüßt. Dass gleichzeitig die quantitative Bestimmung der Fortbildungspflicht entfällt, da diese finanziell nicht umsetzbar sei, steht im Widerspruch zum lebenslangen Lernen. Zu behaupten, dass dies im Bildungsdialog akzeptiert wurde, ist nicht richtig. Keine Lehrkraft ist bereit, ihre Fortbildungen selbst zu zahlen, wenn alle anderen Landesbeamten dies von ihren Häusern ersetzt bekommen. Wie absurd diese Regelung ist, zeigt die Begründung zum § 31 Abs. 2, bei dem die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bei besonderem Bedarf die Teilnahme einer Lehrkraft an einer Fortbildungsmaßnahme anordnen darf. Nur in diesem Falle

werden die Kosten nach § 11 Abs. 7 AVLO übernehmen. Damit diese Maßnahme aber nicht bzw. kaum eintritt, schreibt das Bildungsministerium vor, wann eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter eine Lehrkraft zu einer Fortbildungsmaßnahme anordnen darf. (Zitat, S. 41 „Daher musste hier eine Regelung gefunden werden, die solche Anordnungen auf Einzelfälle begrenzt.) Dieser Paragraph fördert nicht das lebenslange Lernen der Lehrkräfte, sondern nimmt ihnen Motivation und Möglichkeiten.

Im Einzelnen

§ 3 Lehrämter und Lehramtsbefähigungen

Lt. § 3 Abs. 5 dürfen die Sonderpädagogen nur an den allgemeinbildenden Schulen unterrichten. Auch an den berufsbildenden Schulen und den RBZ sind Schüler/-innen mit entsprechendem Förderbedarf.

Der VLBS fordert, dass Absolventen des Lehramtes für Sonderpädagogik in besonderen Fällen auch an den berufsbildenden Schulen und RBZ unterrichten dürfen.

§ 8 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

Der VLBS begrüßt die Aufnahme des Direkteinstiegs von Fachhochschulabsolventen mit Bachelor-Abschluss in Schleswig-Holstein. Hiermit wird den berufsbildenden Schulen und RBZ die Möglichkeit gegeben, die Unterrichtsversorgung mit anderen Absolventinnen und Absolventen von den Universitäten bzw. Fachhochschulen sicherzustellen.

Neben dem Direkteinstieg für Fachhochschulabsolventen sollte auch eine Regelung geschaffen werden, die es den Lehrkräften für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen ermöglicht, in die Laufbahn der Studienräte zu wechseln. Durch eine entsprechende Weiterbildungsmöglichkeit könnte hier auf bekannte und erfahrene Lehrkräfte zurückgegriffen werden.

§ 13 Praxisbezug des Studiums

In Bachelor- und in Masterstudiengängen sind zur Erkundung des Berufsfelds Schule, Praktika zu absolvieren. Der VLBS unterstützt die Einführung eines Praxissemesters im Masterstudium, um erste und zweite Phase der Lehrerbildung stärker zu verzahnen und die Erfordernisse der Schulen besser zu berücksichtigen. Außerdem hilft dieses Praxissemester, frühzeitig festzustellen, ob die Studentin bzw. der Student für den Lehrerberuf geeignet ist.

Der VLBS begrüßt, dass in diesem Entwurf auch die Berufsschullehrkräfte beim Praktikum in den Masterstudiengängen erwähnt werden. Warum aber nur die Absolventen aus der CAU Kiel berücksichtigt werden, ist für uns unverständlich. Die „Gewerbelehrer“, die in Flensburg ausgebildet werden, sind ausgenommen. Es findet sich im Punkt „Kosten“ (S. 8) auch kein Hinweis für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Flensburg. Dies ist für den VLBS inkonsequent, unlogisch und nicht nachvollziehbar, denn auch hier muss es das Ziel sein, durch einen verstärkten Berufsfeldbezug die Qualität der Lehramtsausbildung zu verbessern. Viele berufsbildende Schulen und RBZ in Schleswig-Holsteins haben bereits sehr gute Erfahrungen mit einem verstärkten Praxisbezug im Masterstudium gemacht, da sie intensiv mit der Universität Hamburg bei der Umsetzung des dortigen zweisemestrigen Kernpraktikums zusammenarbeiten. Wird für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Flensburg kein Praxissemester vorgeschrieben, so bedeutet dies einen eklatanten Wettbewerbsnachteil gegenüber der Ausbildung in anderen Bundesländern.

Der VLBS fordert deshalb auch für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Flensburg die Einführung eines verpflichtenden Praxissemesters während des Masterstudiums!

§ 17 Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Leider wird derzeit an der Universität Flensburg kein vollwertiges Bachelor- und Masterstudium für die gewerblich-technischen Fachrichtungen (Gewerbelehrer) angeboten. Erst nach einem abgeschlossenen Bachelorstudium an einer anderen Hochschule kann an der Universität Flensburg ein Masterstudium absolviert werden. Diese Art der Lehrerausbildung ist für Schleswig-Holstein nicht zielführend. Schon jetzt kann das Land Schleswig-Holstein den Nachwuchs für bestimmte Fachrichtungen im berufsbildenden Bereich nicht decken.

Der in § 17 Abs. 1 S. 3 angedachte Aufbau auf den Bachelorstudiengang einer Fachhochschule bzw. die in § 17 Abs. 2 aufgenommene Erprobungsklausel ersetzt nicht ein vollwertiges Studium für den Gewerbelehrer an einer Universität.

Kurzfristig ist diese Lösung akzeptabel. Um den eigenen Nachwuchs aber auf lange Sicht zu fördern und zu sichern, müssen so schnell wie möglich zusätzliche Ressourcen für den Bildungsgang des Gewerbelehrers bereitgestellt werden, damit ein grundständiges Studium (Bachelor- und Masterstudium) in Schleswig-Holstein aufgebaut und garantiert wird.

§ 31 Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

Der VLBS begrüßt die Pflicht sich fortzubilden, damit Lehrkräfte den Anforderungen von Schule und Unterricht auch zukünftig gewachsen sind. Wenn das Ministerium für Bildung und Wissenschaft eine Fortbildungspflicht befürwortet und diese im Lehrkräftebildungsgesetz festgelegt, so muss das Ministerium auch sicherstellen, dass die Fortbildungskosten übernommen und Reisekosten gezahlt werden. Man kann nicht eine Pflicht im Gesetz verankern und die notwendigen finanziellen Mittel für Reisekosten vergessen. Bisher muss die Lehrkraft ihre Reisekosten häufig selbst bezahlen, wenn sie eine Fortbildung besucht. In anderen Häusern der Landesregierung werden hier selbstverständlich die Reisekosten in voller Höhe übernommen. Hier muss eine Angleichung mit den anderen Mitarbeitern des Landes erfolgen. Die Benachteiligung der Lehrkräfte muss beseitigt werden.

B. Lösung „Anpassungsbedarf bei den Studiengängen“ (S. 4)

Da in Schleswig-Holstein der Gewerbelehrer nur an der Universität Flensburg studiert werden kann, müssen die Fächer auf Sekundarstufe II angeboten werden. Aus diesem Grund begrüßt der VLBS die beabsichtigte Erweiterung des Fächerkanons.

Mit freundlichen Grüßen



Thorge Erdmann
Landesvorsitzender



Stephan Cosmus
Landesvorsitzender